

Bericht von der 173. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 21. September 2016 in Nürnberg

Die 173. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA wurde als Sondersitzung einberufen, um die Umsetzung der Übergangsvorschrift zur Entsendeordnung für die Vertreter/Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen zu beschließen und zum 1. Oktober 2016 in Kraft zu setzen. Mit diesem Beschluss wird einmalig nach Inkrafttreten der Änderungen der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen das Entsendeverfahren abweichend von den in § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Fristen vorzeitig durch die Kommission eingeleitet werden.

Diese einmalige Einleitung des Entsendeverfahrens wird nach folgendem Zeitplan umgesetzt:

1. Im Oktober 2016 erfolgt in den diözesanen Amtsblättern die Aufforderung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1, zusätzlich werden die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen schriftlich und über die Presse informiert.
2. Bis spätestens 16. Dezember 2016 erfolgt die Mitteilung der Gewerkschaften gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2.
3. Bis spätestens 31. Januar 2017 erfolgt die Einladung und die Durchführung der Sitzung zur Auswahl der Gewerkschaften gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1.
4. Bis spätestens 28. Februar 2017 erfolgt die Benennung der entsandten Gewerkschaftsvertreter/innen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2.

Für die Mitarbeiterseite hat das Erfordernis der „organisatorischen Einbindung von Gewerkschaften“ eine hohe Priorität. Daher war sie gewillt, unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Entsendeordnung zum 1. Mai 2016, das Entsendeverfahren, in Umsetzung des BAG Urteils vom 20.11.2012, einzuleiten.

Folgende Gründe waren für die Mitarbeiterseite ausschlaggebend, sich für eine umgehende Umsetzung der vorgesehenen Übergangsvorschrift auszusprechen:

1. Es geht der Mitarbeiterseite um ein Stück Glaubwürdigkeit der Kirche. Für uns ist schwer nachzuvollziehen, dass die Umsetzung des BAG Urteils vom 20.11.2012, ohne einen zwingenden rechtlichen Grund, bis zur Neuwahl der Kommission hinausgeschoben werden soll.
2. Solange die erforderliche organisatorische Einbindung der Gewerkschaften unterbleibt, schützt nach dieser Rechtsprechung Art. 137 WRV nicht vor einer auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichteten Druckausübung durch Streik.
3. Nach den vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass spätestens bis zur Mitte des Jahres 2017 die übrigen betroffenen Kommissionen, das Entsendeverfahren durchgeführt haben und dann nur noch die Bayerische Regional-KODA (abgesehen von dem Sonderfall Regional-KODA-Nordost) bis 2018 ausstehen würde.
4. Darüber hinaus wird die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes im Dezember 2016 neu gewählt. Damit wird auch die AK Regionalkommission Caritas für Bayern neu gewählt. Mit der Durchführung der Neuwahl der Arbeitsrechtlichen Kommission Caritas ist dort das Entsendeverfahren eingeleitet worden. Dieser Sachverhalt würde dazu führen, dass die AK Regionalkommission Caritas für Bayern, ab Januar 2017 tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) mit einbindet und die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen, weiterhin eine Beteiligung der Gewerkschaften ausschließt.

Kaufbeuren, den 4. November 2016

Hans Reich, Sprecher der Mitarbeiterseite